

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PKF Zürich

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche PKF Consulting AG, PKF Wirtschaftsprüfung AG, Pannell Kerr Forster AG oder Dr. W. Meili + Partner AG („PKF Zürich“) für seine Auftraggeber anbieten.
- 1.2. Die schriftliche Auftragsbestätigung von PKF an den Auftraggeber und diese AGB bilden die Vertragsgrundlage für die Erbringung von Leistungen von PKF Zürich gegenüber dem Auftraggeber. Falls ausnahmsweise keine schriftliche Auftragsbestätigung (einschliesslich per E-Mail) erfolgt, gelten diese AGBs ergänzend zum mündlich oder konkludent abgeschlossenen Vertrag.
- 1.3. PKF Zürich kann in der Auftragsbestätigung von diesen AGB abweichende Regelungen treffen, welche in solchen Fällen diesen AGB vorgehen.
- 1.4. Die Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Auftraggebers wird in jedem Falle ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn der Auftraggeber in seiner Korrespondenz auf solche Bedingungen verweisen sollte.

2. Grundlagen der Geschäftsbeziehungen

- 2.1. Vertragsgegenstand sind die im Einzelfall in der Auftragsbestätigung vereinbarten und von PKF Zürich zu erbringenden Leistungen. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung oder, sofern ausnahmsweise keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, spätestens mit der für den Auftraggeber erkennbaren erstmaligen Leistungserbringung durch PKF Zürich zustande. Allfällige vorgängige Offerten von PKF Zürich sind unverbindlich und werden erst durch die Auftragsbestätigung rechtlich verbindlich. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und allfällige Beanstandungen unverzüglich schriftlich gegenüber PKF mitzuteilen. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung als genehmigt.
- 2.2. PKF Zürich kann im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einzig ein sorgfältiges Tätigwerden, jedoch keinen spezifischen Erfolg und insbesondere keine Gewährleistung oder Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Ereignisse gewähren. Aus diesem Grunde kann PKF Zürich ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine verbindlichen Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts von bestimmten Ergebnissen oder Folgen abgeben. Dies gilt auch dann, wenn PKF Zürich dem Auftraggeber auf dauerhafter Basis beratend zur Seite steht.
- 2.3. PKF Zürich hat die Befugnis, auf Rechnung des Auftraggebers sämtliche Massnahmen zu ergreifen, welche die sorgfältige Leistungserbringung erfordert. Insbesondere ist PKF Zürich bevollmächtigt, auf Rechnung des Auftraggebers Auskünfte von Bank- und bankähnlichen Institutionen, von Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstituten, Versicherungsgesellschaften, Betreibungs- und Konkursämtern, Handelsregisterämtern und dergleichen einzuholen. PKF Zürich hat zudem das Recht, im Rahmen der allgemeinen Betreuungspflicht und im Zusammenhang mit den ihr erteilten Aufträgen auf Rechnung des Auftraggebers Analysen, Recherchen und sonstige Arbeiten auszuführen, welche sie in guten Treuen im Sinne einer umsichtigen Leistungserbringung als notwendig erachtet. PKF Zürich ist für die Leistungserbringung eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung zu stellen. Soweit Terminangaben von PKF Zürich nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherung vereinbart sind, gelten sie als unverbindliche Zielvorgabe. In diesem Falle kann der Auftraggeber aus einer Überschreitung der Zielvorgabe keinerlei Ansprüche ableiten. Die Einhaltung verbindlich zugesicherter Termine seitens PKF Zürich setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtliche Unterlagen und Informationen des Auftraggebers im Sinne von Ziffer 3.1 sowie sämtliche Anweisungen so früh wie möglich und vollständig an PKF Zürich übermittelt. Der Auftraggeber hat dabei zu berücksichtigen, dass PKF Zürich eine angemessene Bearbeitungszeit benötigt. Bei einer Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheit kann PKF Zürich für eine Terminüberschreitung keinerlei Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Nicht-Einhaltung gesetzlicher Fristen in steuerrechtlichen oder sonstigen Angelegenheiten. Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen, Berichte, Analysen, Empfehlungen und dergleichen ("Arbeitsergebnisse") sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich im Sinne von Ziffer 2.2.

Soweit Arbeitsergebnisse ausschliesslich per E-Mail übermittelt werden, sind diese erst dann verbindlich, wenn diese als "final", "definitiv" oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden oder sich die Verbindlichkeit sonst wie unzweifelhaft aus den Umständen ergibt. Sämtliche Zwischenergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können von den endgültigen Arbeitsergebnissen erheblich abweichen und sind daher nicht verbindlich. PKF Zürich kann sich zur Leistungserbringung geeigneter Dritter bedienen; diese unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäss Ziffer 6.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Alle zur ordnungsgemässen Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Dokumente, Informationen und Auskünfte im Herrschaftsbereich des Auftraggebers ("Unterlagen und Informationen des Auftraggebers") sind vom Auftraggeber unaufgefordert und frühzeitig an PKF Zürich zu übermitteln. Erforderliche Anweisungen an PKF Zürich sind ebenfalls frühzeitig zu erteilen.
- 3.2. Der Auftraggeber bestätigt, dass sämtliche Unterlagen und Informationen des Auftraggebers vollständig und richtig sind. PKF Zürich ist nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen des Auftraggebers sowie erteilte Anweisungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, es sei denn, dies wurde vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart. Bei widersprüchlichen oder unklaren Unterlagen und Informationen des Auftraggebers und/oder Anweisungen ist PKF Zürich berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leistungserbringung solange aufzuschieben, bis eine Klarstellung des Auftraggebers erfolgt.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PKF Zürich zeitgerecht und laufend über alle Geschäftsvorfälle, Vorgänge und Umstände zu informieren, welche PKF Zürich für die Leistungserbringung kennen muss.
- 3.4. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, unaufgefordert und wahrheitsgemäss offenzulegen, wer wirtschaftlich an beabsichtigten und/oder getätigten Geschäften des Auftraggebers berechtigt ist, sofern diese Geschäfte in irgendeinem Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch PKF Zürich stehen.

4. Nutzung elektronischer Lösungen

- 4.1. PKF Zürich kann für den Vertragsschluss, die Leistungserbringung und die Kommunikation mit dem Auftraggeber elektronische Lösungen (E-Mail, Kommunikationsplattformen und -dienste, Cloud-Dienste und Ähnliches) einsetzen, welche selbst betrieben werden oder von einem Drittanbieter bezogen werden. Diesbezüglich gehen Kosten, welche aus der Nutzung solcher Lösungen entstehen und unmittelbar dem Auftraggeber zugerechnet werden können, auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.2. Bei der elektronischen Bearbeitung und Übermittlung können Daten abgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen, unvollständig, verändert oder verspätet ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Bearbeitung und Übermittlung von Daten, zur Vermeidung des unbefugten Zugriffs auf solche Daten durch Dritte sowie zur Erkennung nachteiliger Einflüsse zu treffen.
- 4.3. PKF Zürich trifft angemessene Vorkehrungen um sicherzustellen, dass Daten des Auftraggebers in der Schweiz oder einem Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau verbleiben.
- 4.4. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung von PKF Zürich im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Übermittlung von Daten des Auftraggebers ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Schäden aus der Nutzung elektronischer Lösungen von Drittanbietern durch PKF Zürich.
- 4.5. PKF Zürich kann dem Auftraggeber Dritt-Software zur Verfügung stellen. Die Bedingungen der Nutzung solcher Dritt-Software richten sich dabei ausschliesslich nach den Angaben des jeweiligen Drittanbieters. PKF Zürich übernimmt keinerlei Haftung für Dritt-Software. PKF Zürich stellt jedoch sicher, dass die Dritt-Software nach Vorgaben des Drittanbieters gewartet und aktualisiert wird. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Drittanbieter Zugang zu seinen Daten erhalten kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PKF Zürich

- 4.6. Übermittelt PKF Zürich im Namen des Auftraggebers Daten über elektronische Lösungen oder in ähnlicher Weise an Behörden oder Dritte, so ist alleine der Auftraggeber für den Inhalt dieser Daten verantwortlich.
- 5. Immaterialgüterrechte**
- 5.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen durch PKF Zürich erstellten Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Knowhow entstehen und verbleiben ausschliesslich bei PKF Zürich. PKF Zürich räumt dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein.
- 5.2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe und/oder die Nutzung von Zwischenergebnissen, welche auf dem Weg zu den finalen Arbeitsergebnissen erstellt werden. PKF Zürich ist alleinige Inhaberin solcher Zwischenergebnisse.
- 5.3. Für die Zwecke von Ziffer 5.1 gelten als Arbeitsergebnisse insbesondere auch (Aufzählung nicht abschliessend):
- Jahresrechnung in Excel
 - Saldenbilanz aus Abacus als pdf-Datei
 - Kontenblätter aus Abacus als pdf-Datei
 - Lohnkumulativjournal aus Abacus als pdf-Datei
 - ABACUS Mandant inkl. Schnittstellen
 - Revisionsbericht/ Management Letter
- 5.4. Für die Zwecke von Ziffer 5.1 gelten als Knowhow von PKF Zürich insbesondere auch (Aufzählung nicht abschliessend):
- Eigens erarbeitete Saldonachweise
 - Eigene Berechnungen und Kalkulationen
 - Vorbereitende Studien
 - Handnotizen
 - Checklisten
 - Prüfungsdokumentation bei Revisionsmandaten
- 5.5. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben durch den Auftraggeber an Dritte ist nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PKF Zürich zulässig, es sei denn, das Recht zur Weitergabe ergebe sich aus den Umständen (insbesondere bei Revisionsberichten und dergleichen).
- 5.6. Der Auftraggeber darf die ihm von PKF Zürich zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Berichterstattungen, nur im unveränderten Zustand verwenden oder, falls er gemäss Ziffer 5.5 dazu ermächtigt ist, weitergeben.
- 6. Verschwiegenheit**
- 6.1. PKF Zürich ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die PKF Zürich im Rahmen der Kundenbeziehung Kenntnis erhält, Stillschweigen zu bewahren.
- 6.2. Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen des Auftraggebers zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers und/oder von PKF Zürich, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, sowie auf gerichtliche oder behördliche Verfügung hin.
- 6.3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- 6.4. Diese vertragliche und nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht unter dieser Ziffer 6 hindert PKF Zürich ausdrücklich nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden.
- 6.5. Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenzangabe, ist nur mit dem gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Parteien gestattet.
- 7. Honorar, Auslagen und Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Das für die Leistungserbringung gemäss Auftragsbestätigung geschuldete Honorar wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern das Honorar in der Auftragsbestätigung nicht geregelt werden sollte, basiert das Honorar auf den üblichen Stundensätzen von PKF Zürich und dem effektiven Zeitaufwand. Die üblichen Stundensätze können bei PKF Zürich nachgefragt werden. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 7.2. Neben dem Honoraranspruch hat PKF Zürich Anspruch auf Erstattung sämtlicher Auslagen, welche auf Rechnung des Auftraggebers anfallen. Bezieht PKF Zürich zwecks Leistungserbringungen Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen solcher Dritter auf Verlangen von PKF Zürich direkt fristgerecht zu begleichen und PKF Zürich von sämtlichen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen.
- 7.3. Allfällige pauschale Entschädigungsvereinbarungen decken nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung explizit aufgeführten Leistungen ab; darüberhinausgehende Aufwendungen sind gemäss Ziffer 7.1 nach Zeitaufwand zusätzlich zu vergüten.
- 7.4. Kostenvoranschläge von PKF Zürich beruhen auf der Einschätzung der künftig im Rahmen der Leistungserbringung notwendigerweise anfallenden Arbeiten gemäss den anfänglich zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen des Auftraggebers und setzen die fristgerechte und qualitativ hochstehende Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus. Kostenvoranschläge sind für die definitive Berechnung des Honorars nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine pauschale Entschädigungsvereinbarung nach Ziffer 7.3 oder ein verbindliches Kostendach zugesichert wird.
- 7.5. Bei nachträglichen Anpassungen der durch PKF Zürich zu erbringenden Leistungen wird das geschuldete Honorar entsprechend angepasst.
- 7.6. Kostenvoranschläge, Stundensätze und honorarbezogene Angaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Auslagen gemäss Ziffer 7.2. Zudem ist PKF Zürich berechtigt, für Kleinspesen (Porti, Telefon- und Faxgebühren, Kopien und dergleichen) zusätzlich eine Pauschale in der Höhe von 3% des Honorars zu verrechnen. Reisespesen fallen nicht unter die Kleinspesenpauschale und sind separat als Auslagen gemäss Ziffer 7.2 zu vergüten.
- 7.7. PKF Zürich kann im eigenen Ermessen angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Leistungen und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann PKF Zürich die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Zahlung der angeforderten Vorschüsse oder der Zwischenrechnungen abhängig machen.
- 7.8. Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind nach Ablauf der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne weiteres fällig (Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR). Ab dem Verfalltag schuldet der Auftraggeber unabhängig einer Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. Bei Zahlungsverzug ist PKF Zürich berechtigt, dem Auftraggeber zusätzlich pauschale Mahngebühren von jeweils CHF 30 (nach 60 und 90 Tagen) in Rechnung zu stellen. Bei Inkassomassnahmen (namentlich einer Schuldbetreibung) ist zudem eine pauschale Inkassogebühr von CHF 300.00 für Aufwände seitens PKF Zürich geschuldet.
- 7.9. Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis entbindet der Auftraggeber hiermit PKF Zürich von der vertraglichen und gesetzlichen Schweigepflicht (einschliesslich, soweit einschlägig, dem Berufsgeheimnis), soweit dies für die Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist.
- 7.10. Mehrere Auftraggeber haften gegenüber PKF Zürich als Solidarschuldner.
- 8. Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt**
- 8.1. PKF Zürich steht im Rahmen von Ziffer 2.2 für eine sorgfältige Leistungserbringung unter Beachtung der Vorgaben des Berufsstandes ein.
- 8.2. Beanstandungen bezüglich der Leistungserbringung seitens PKF Zürich sind durch den Auftraggeber umgehend schriftlich zu rügen. PKF Zürich ist eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 8.3. Die Haftung von PKF Zürich ist auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung von PKF Zürich zudem auf maximal die doppelte Höhe des Jahreshonorars für den betroffenen Auftrag bzw. unter der jeweiligen Auftragsbestätigung beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PKF Zürich

Bei unterjährigen Einzelaufträgen wird die Haftung von PKF Zürich auf maximal die doppelte Höhe des für den Einzelauftrag vereinbarten Honorars beschränkt. Dies gilt unbeschadet von Art. 399 Abs. 2 OR auch für den Fall der Substitution.

8.4. Ist das Verhalten des Auftraggebers mitverantwortlich für den entstandenen Schaden, so ist PKF Zürich von einer Haftung befreit. Als mitverantwortliches Verhalten gelten insbesondere Verletzungen der Mitwirkungsobliegenheiten gemäss Ziffer 3.

8.5. Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

9. Gewährleistung von PKF Zürich bei werkvertraglichen Leistung

9.1. Wurde in der Auftragsbestätigung die Herstellung eines Werkes im Sinn von Art. 363 OR vereinbart, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch PKF Zürich. PKF Zürich ist hierfür eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen.

9.2. Soweit eine vollständige Nachbesserung nicht möglich ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Honorars. Ein Vertragsrücktritt ist einzig möglich, sofern die Werkmängel eine Nutzung des Werks verunmöglichen.

9.3. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt die Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 8.3 ff.

10. Auflösung des Vertrages und deren Folgen

10.1. Das durch eine Auftragsbestätigung dokumentierte Vertragsverhältnis zwischen PKF Zürich und dem Auftraggeber endet durch die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung gemäss Ziffer 10.2.

10.2. Der Vertrag kann beidseits jederzeit schriftlich und mit unmittelbarer Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums gekündigt werden.

10.3. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 10.2 sind die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen (einschliesslich sämtlicher durch PKF Zürich bis zum Eingang der Kündigung geleisteter Eigenaufwände bzw. interner Aufwände, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber bereits irgendwelche Arbeits- oder Zwischenergebnisse abgeliefert wurden) durch den Auftraggeber zu vergüten. Erfolgt eine Kündigung zur Unzeit, verpflichtet sich die kündigende Partei zudem, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Unzeit entsteht.

10.4. Eine Kündigung zur Unzeit nach Ziffer 10.3 zu Lasten von PKF Zürich liegt insbesondere dann vor, wenn PKF Zürich für die Leistungserbringung zu Gunsten des Auftraggebers Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen ist oder sonstige Dispositionen (einschliesslich interner Dispositionen) zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistungserbringung getroffen hat.

10.5. Bei einer Kündigung ist PKF Zürich berechtigt, dem Auftraggeber für die aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Infrastruktur- und Archivierungsaufwände eine pauschale Entschädigung von CHF 500.00 exkl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, falls PKF Zürich die Kündigung selbst ausspricht.

10.6. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch PKF Zürich oder die zuständigen Behörden.

11. Unterlagen und Daten des Auftraggebers

11.1. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber grundsätzlich auf seine Rechnung Anspruch auf die Rückgabe aller Unterlagen und Informationen des Auftraggebers. Für die Herausgabe von Arbeitsergebnissen von PKF Zürich wird auf Ziffer 5 verwiesen.

11.2. Die Rückgabepflicht gemäss Ziffer 11.1 gilt unbeschadet von allfälligen gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungspflichten, welchen PKF Zürich unterliegt. PKF Zürich ist zwecks Dokumentation der Leistungserbringung zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kopien von Unterlagen und Informationen des Auftraggebers zu aufzubewahren.

11.3. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Auftraggebers erlischt gegenüber dem Auftraggeber ohne weiteres, wenn PKF Zürich den Auftraggeber aufgefordert hat, die Unterlagen und Informationen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nachgekommen ist.

12. Datenschutz

12.1. PKF Zürich verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch PKF Zürich ist in der Datenschutzerklärung erläutert. Die Datenschutzerklärung bildet integrierender Bestandteil dieser AGB. Sie kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://cms.pkf.com/media/10044537/20190722_datenschutzerklaerung_de.pdf.

12.2. Sofern der Auftraggeber PKF Zürich personenbezogene Daten von Dritten übergibt, sichert er zu, dass i) diese personenbezogenen Daten gesetzeskonform beschafft wurden, ii) die betroffenen Personen über die Weitergabe an PKF Zürich informiert wurden, und iii) die betroffenen Personen der Weitergabe, sofern gemäss Datenschutzrecht erforderlich, zugestimmt haben.

12.3. Mit der Zustimmung zu diesen AGB erklärt der Auftraggeber, die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben.

13. Besondere Bestimmungen bezüglich Prüfungsdienstleistungen

13.1. Gegenstand des Prüfungsauftrags sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Prüfungsdienstleistungen.

13.2. Der Auftraggeber ist für die Erstellung des Prüfungsgegenstandes (Abschluss, Zwischenabschluss, etc.) verantwortlich. Die Aufgabe von PKF Zürich besteht darin, den Prüfungsgegenstand nach den massgeblichen Branchenstandards zu prüfen und über die Durchführung und das Ergebnis Bericht zu erstatten. Aufgrund der inhärenten Grenzen von Prüfungsdienstleistungen (z.B. dem Vorgehen auf der Basis von Stichproben) und jedes internen Kontrollsystems besteht ein nicht vermeidbares Risiko, dass wesentliche falsche Angaben im Prüfungsgegenstand möglicherweise unentdeckt bleiben. Verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Fehlern im Prüfungsgegenstand bleibt daher der Auftraggeber.

13.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass PKF Zürich sämtliche für die Prüfungsdienstleistungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig erhält. Vor Abgabe des Berichts übergibt der Auftraggeber PKF Zürich ein unterzeichnetes Exemplar des Prüfungsgegenstandes und eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

13.4. Entwürfe oder mündliche Auskünfte von PKF Zürich sind nicht verbindlich, da sie erheblich vom definitiven Prüfungsbericht abweichen können. PKF Zürich lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die dem Auftraggeber oder Dritten infolge Vertrauens auf Entwürfe oder mündliche Auskünfte entstehen (vgl. auch Ziffer 2.6).

13.5. Sofern der Auftraggeber Berichte von PKF Zürich in irgendeiner Form reproduziert oder vervielfältigt, ist der gesamte Prüfungsgegenstand ebenfalls wiederzugeben. Der Auftraggeber gewährt PKF Zürich vor Reproduktion oder Vervielfältigung Einblick in einen Entwurf und holt die Zustimmung von PKF Zürich zur Reproduktion oder Vervielfältigung ein.

13.6. Prüfungsberichte von PKF Zürich sind ausschliesslich für deren Adressaten bestimmt. Die Prüfungsdienstleistungen werden von PKF Zürich ausschliesslich für den in der Auftragsbestätigung genannten Zweck und Empfängerkreis geplant und durchgeführt.

13.7. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet PKF Zürich in keinem Falle für Schäden, welche infolge Verwendung von Prüfungsberichten für andere Zwecke oder durch Dritte, bzw. durch Veränderung der Prüfungsberichte, entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PKF Zürich

Der Auftraggeber ersetzt PKF Zürich den Schaden, der PKZ Zürich aufgrund der Verwendung von Prüfungsberichten für andere Zwecke oder durch Veränderung der Prüfungsberichte entsteht.

- 13.8. Die Parteien behandeln den Prüfungsauftrag sowie alle Informationen und Daten, von denen sie aufgrund des Prüfungsauftrags Kenntnis erhalten, während und nach der Beendigung des Prüfungsauftrags vertraulich. Ziff. 7 gilt sinngemäss.
- 13.9. Ist in der Auftragsbestätigung ein Pauschal- oder Festhonorar vereinbart worden, erfordern es die Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse, dass bei Eintritt von für PKF Zürich nicht vorhersehbaren Umständen im Umfang oder in der Abwicklung des Mandats, die zu einer Erhöhung des Prüfungsaufwands führen, das Honorar angepasst wird, damit eine hohe Qualität der Dienstleistung möglich ist.

14. Besondere Bestimmungen für Steuerdienstleistungen

- 14.1. Die vollständige und wahrheitsgetreue Deklaration des weltweiten Einkommens und Vermögens liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 14.2. Bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Fristen und der Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers wird insbesondere auf Ziffer 2.5 und Ziffer 3 verwiesen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Zustellungen von PKF Zürich an den Auftraggeber gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse abgesandt wurden (Poststempel) oder gemäss den Weisungen des Auftraggebers anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Zustellungen an PKF Zürich gelten als zugestellt, sobald sich die entsprechenden Dokumente ordnungsgemäss und vollständig im Besitz von PKF Zürich befinden.
- 15.2. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- 15.3. Diese AGB können von PKF Zürich jederzeit angepasst werden. Für Aufträge gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen AGBs, welche auf der Internetseite www.pkf.ch publiziert werden. Neue AGBs gelten zudem auch für vorbestehende Aufträge, sofern dies durch PKF Zürich gegenüber dem Auftraggeber kommuniziert wird und der Auftraggeber die neuen AGB nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach deren Mitteilung schriftlich ablehnt.
- 15.4. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem PKF Zürich und dem Auftraggeber unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- 15.5. Für sämtliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand die Stadt Zürich.